

10. 1. Können als Klagegrund im Sinne der §§ 767, 768 ZPO. Behauptungen benutzt werden, die der Gegner aufgestellt hat, der Kläger aber bestreitet?

2. Ist unter Rechtsnachfolge im Sinne der §§ 325, 727 ZPO. auch bloßer Besitz und eine, wenn auch richtige, Eigentums-eintragung im Grundbuche zu verstehen?

V. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1913 i. S. T. (Bekl.) w. W. (Kf.).
Rep. V. 489/12.

I. Landgericht Gnesen.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger hat durch notariellen Vertrag vom 17. Oktober 1907 von der Witwe Johanna S. das Grundstück Dorf St. Nr. 63 gekauft und ist auf Grund der Auflassung vom 21. Oktober 1907 am 22. desl. Monats als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden. In der Zwischenzeit hatte aber mit einer am 18. Oktober 1907 der Witwe S. zugestellten Klage der Beklagte, der bis zum 22. Februar 1907 Eigentümer des Grundstücks gewesen war, den Verkauf und die Auflassung an die Witwe S. als Scheingeschäft angefochten und Herausgabe des Grundstücks sowie Wiedereintragung in das Grundbuch verlangt. Durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts vom 27. April 1909 wurde die Witwe S. dementsprechend verurteilt; in den Gründen wurde bemerkt, daß das Urteil auch gegen den Kläger vollstreckbar sei, da dieser erst im Laufe des Rechtsstreits Besitz und Eigentum erlangt habe. Der Beklagte erhielt gemäß §§ 727, 730 ZPO. eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils gegen den Kläger, als den Rechtsnachfolger der Witwe S., und reichte sie mit einem Umschreibungsantrage zu den Grundakten ein. Der Kläger aber hat gemäß § 768 ZPO. gegen den Beklagten mit dem Antrage geklagt, die Zwangsvollstreckung ihm gegenüber für unzulässig zu erklären, weil er beim Erwerbe weder die Unrichtigkeit des Grundbuchs noch die Rechtshängigkeit des Anspruchs gefannt habe (§§ 727, 325 ZPO.).

Nach einstweiliger Einstellung der Zwangsvollstreckung hat das Landgericht zunächst durch Versäumnisurteil vom 27. September 1910 nach dem Klagantrag erkannt und dann durch Urteil vom 8. November 1910 die im Versäumnisurteil getroffene Entscheidung auf-

recht erhalten. Ein Berufungsurteil des Oberlandesgerichts, das abweichend vom Landgerichte die Kenntnis der Unrichtigkeit des Grundbuchs für den vorliegenden Prozeß für unwesentlich erachtete und die Entscheidung lediglich von einem dem Kläger auferlegten Eide über seine Unkenntnis der Rechtshängigkeit abhängig machte, ist durch Urteil des Reichsgerichts vom 30. März 1912 aufgehoben worden. In dem Urteile vom 2. Oktober 1912 hat darauf das Oberlandesgericht, an das die Sache zurückverwiesen war, die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten ist jedoch das Berufungsurteil wiederum aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „In dem durch das Urteil des Reichsgerichts vom 30. März 1912 neu eröffneten Berufungsverfahren hatte der Beklagte unter Aufrechterhaltung seiner früheren Behauptung, wonach der Kläger bei dem Erwerbe des Grundstücks von dem Scheingeschäfte mit der Witwe S. und von der Rechtshängigkeit Kenntnis gehabt haben soll, noch die Behauptung aufgestellt, die Witwe S. sei bei der Veräußerung an den Kläger überhaupt nicht zurechnungsfähig, sondern vollkommen verblödet und geisteskrank gewesen; deshalb seien der Kaufvertrag des Klägers und die Auffassung nichtig, und er habe, auch wenn er in gutem Glauben erworben habe, kein Eigentum erlangen können. Der Kläger hatte diese Behauptung als ihm unbekannt bestritten, jedoch erklärt, daß er den Beklagten daran festhalten wolle. Sei die Behauptung richtig, dann sei er nicht Rechtsnachfolger der Witwe S. geworden, und die dem Beklagten erteilte Vollstreckungsklausel entbehre jeder Grundlage.

Der Berufungsrichter hat dem Beklagten die Frage vorgelegt, ob er behaupten wolle, der Kläger sei nicht Rechtsnachfolger der Witwe S. geworden, und als der Beklagte mit dem Bemerkten, es handle sich dabei um eine vom Gerichte zu entscheidende Rechtsfrage, die Aufstellung einer solchen „Behauptung“ ablehnte, an seiner Behauptung der Geisteskrankheit aber festhielt, hat er, ohne auf die Frage einzugehen, ob der Kläger in rechtmäßiger Weise das Eigentum am Grundstück erworben hat, aus diesem Grunde die dem Beklagten erteilte Vollstreckungsklausel für unwirksam und die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger für unzulässig erklärt. Der Beklagte

müsse seine Behauptung der Geisteskrankheit, an der ihn der Kläger festgehalten habe, gegen sich gelten lassen, dann sei aber der Kläger nicht Rechtsnachfolger der Witwe S. und die Vollstreckungsklausel zu Unrecht erteilt.

Diese Ausführungen hat die Revision mit Recht als prozeßordnungswidrig angegriffen. Der Berufungsrichter hat dabei das Wesen der in § 768 ZPO. dem Vollstreckungsschuldner gewährten Klage verkannt. Nach Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung (§§ 727, 730 ZPO.) ist es nicht Sache des Gläubigers, das Vorhandensein der Voraussetzungen der Vollstreckungsklausel darzulegen und zu „behaupten“, sondern die Darlegungs- und Behauptungspflicht ist, wie bei jeder Klage, Sache des Klägers. Gerade deshalb ist die Form der Klage gewählt (Motive zu den §§ 617, 634 bis 638 des Entwurfs). Hierbei bilden die „Einwendungen“ gegen die Vollstreckungsklausel den „unabänderlichen Grund der Klage“ und müssen, um „die Energie der Vollstreckung zu sichern“, in der Klage „kumuliert“ werden (§§ 767 Abs. 3, 768 ZPO., Motive a. a. D.). Nun mag es, wenn der Kläger von der Behauptung des Beklagten über die angebliche Geisteskrankheit der Witwe S. keine Kenntnis hatte und wenn der Beklagte gegen eine Klagänderung in der Berufungsinstanz keinen Widerspruch erhob (§ 527 ZPO.), zulässig gewesen sein, daß der Kläger die neue „Einwendung“ der mangelnden Rechtsnachfolge in der Berufungsinstanz nachschob.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 101; Jur. Wochenschr. 1905 S. 53 Nr. 29.

Dann mußte aber der Kläger die dazu erforderlichen positiven und negativen Behauptungen selbst aufstellen. Als „Klagegrund“ konnten nicht Behauptungen gelten, an denen er den Beklagten festhalten wollte, während er selbst deren Unrichtigkeit behauptete und festhielt.

Wenn in dem früheren Revisionsurteile vom 30. März 1912 gegenüber der gegenteiligen Annahme des Berufungsurteils vom 11. Oktober 1911 hervorgehoben worden ist, daß auch bei der Klage des § 768 ZPO. der „Beweis der Bösgläubigkeit“ dem Gegner des Erwerbers, also dem Beklagten, obliege, so steht dies mit den vorstehenden Ausführungen nicht im Widerspruche. Stützt der Schuldner die Vollstreckungsgegenlage des § 768 ZPO. auf seinen angeblich gutgläubigen Erwerb, so ist es seine Sache, diesen Erwerb zu

behaupten, des Beweises aber ist er wegen der für den guten Glauben streitenden Vermutung zunächst überhoben.

Von alledem abgesehen hat aber der Berufungsrichter, wie die Revision weiter mit Recht geltend gemacht hat, auch den Begriff der „Rechtsnachfolge“ im Sinne der Zivilprozessordnung, insbesondere des § 727 a. a. D., verkannt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist dieser Begriff nicht im strengen Sinne des Wortes zu nehmen. Wie er nicht zu beschränken ist auf den abgeleiteten Erwerb, sondern auch auf ursprünglichen Erwerb, insbesondere den Erwerb in der Zwangsversteigerung, anzuwenden ist, vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 339/40, Bd. 56 S. 243; Gruch. Beitr. Bd. 43 S. 510; Jur. Wochenschr. 1902 S. 128 Nr. 21,

so ist unter der Rechtsnachfolge nicht bloß der volle Rechtsübergang, sondern auch die Übertragung oder der Erwerb eines minderen Rechtes zu verstehen,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 421 (auch bei Gruch. Bd. 32 S. 1180), Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 326/8, auch Bd. 15 S. 370.

Im vorliegenden Falle hat der Kläger, wenn die Behauptung, die Witwe S. sei geisteskrank gewesen, zutrifft, durch die Veräußerung zwar nicht Eigentum, aber doch Besitz und Eigentumseintragung im Grundbuch erlangt; er ist dann gegenüber dem Herausgabe- und Berichtigungsansprüche des Beklagten verpflichtet, beide durch „Rechtsnachfolge“ in dem erörterten Sinne erlangten Rechtspositionen aufzugeben.

Zwar hat der Kläger aus den §§ 727, 325 BPD. herleiten wollen, daß der Besitz nicht unter den Begriff der Rechtsnachfolge gebracht werden könne, weil er im § 325 a. a. D. der Rechtsnachfolge gegenübergestellt sei. Dabei wird jedoch übersehen, daß § 325 nur eine bestimmte Art des Besitzes, nämlich den dem mittelbaren (Eigen-)Besitz gegenüberstehenden unmittelbaren Besitz (der im früheren Rechte als unvollständiger oder abgeleiteter Besitz und als Inhabung bezeichnet wurde) der Verdeutlichung wegen besonders hervorhebt, den hier allein in Frage kommenden Eigenbesitz dagegen unter der Rechtsnachfolge mit begreift. . . .